

Praxistipps

Ausgabe 3/2019

**EuGH: Vorsteuerabzug
auch ohne Rechnung?**

Seite 04

**Was ist bei elektronischen
Rechnungen zu beachten?**

Seite 06

**Autonomes Fahren:
In Österreich
überwiegt Skepsis**

Seite 12

E-Mails im Spamordner

Seite 14



Editorial



Jürgen Dornhofer
Steuerberater



Renate Freyenschlag-Mitterer
Steuerberaterin

Medieninhaber, Herausgeber und Redaktion

Deloitte Oberösterreich Wirtschaftsprüfungs GmbH
Johann-Konrad-Vogel-Straße 7-9 | 4020 Linz
Tel: +43 732 67 52 90
E-Mail: oberoesterreich@deloitte.at
www.deloitte.at/oberoesterreich

Geschäftsführer

Mag. Ulrich Dollinger, Franz Xaver Priester

Blattlinie

Informationsmedium für Kunden

Grafik und Layout

Julia Holer

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die grammatikalisch weibliche Form bzw. die Kombination von männlicher und weiblicher Form verzichtet. Im gesamten Magazin sind unabhängig von der gewählten Form jeweils beide Geschlechter gleichberechtigt gemeint.

Liebe LeserInnen,

der digitale Wandel im Rechnungswesen schreitet in Österreich langsam aber doch voran – das belegt erneut eine Deloitte-Studie unter heimischen Unternehmen. Zusammengefasst haben wir die Studienergebnisse für Sie auf Seite 10.

Unter anderem zeigt die Studie, dass immer mehr Unternehmer Ihre Ausgangsrechnung elektronisch versenden. Wir möchten Ihnen daher auf Seite 6 die wichtigsten Grundregeln im Umgang mit elektronischen Rechnungen näherbringen.

Eine korrekte Eingangsrechnung ist grundsätzlich notwendig, um die entsprechende Vorsteuer vom Finanzamt rückerstattet zu bekommen. Unter welchen Umständen auch ohne Rechnung eine Erstattung der Vorsteuer zusteht, lesen Sie auf Seite 4.

Außerdem widmen wir uns in dieser Ausgabe den Deloitte Human Capital Trends 2018 – eine Befragung von weltweit mehr als 11.000 Führungskräften zu den wichtigsten Zukunftsthemen im Personalbereich.

Zum Thema Mitarbeiter behandeln wir weiters, was die Unterscheidung von Werkvertrag und Dienstvertrag ausmacht. Eine Umqualifizierung eines Werkvertrages in einen Dienstvertrag kann bei einer Prüfung der Lohnabgaben für böse Überraschungen sorgen.

Viel Vergnügen mit unseren Praxistipps wünschen Ihnen

Jürgen Dornhofer
Renate Freyenschlag-Mitterer

Inhalt

04

**EuGH: Vorsteuerabzug
auch ohne Rechnung?**

05

**HR Trends: 2019 steht
Produktivität im Fokus**

06

**Was ist bei elektronischen
Rechnungen zu beachten?**

08

**Umqualifizierung
Werkvertrag - Dienstvertrag**

10

Deloitte Studie:
Digitaler Wandel im Rechnungs-
wesen schreitet in Österreich
langsam aber doch voran

12

**Autonomes Fahren:
In Österreich
überwiegt Skepsis**

14

E-Mails im Spamordner

15

Insights

EuGH: Vorsteuerabzug auch ohne Rechnung ?

Mit dem Urteil Vădan des EuGH, vom 21.11.2018 kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Vorsteuer abgezogen werden, ohne dass hierfür eine ordnungsgemäße bzw überhaupt eine Rechnung vorliegt.

Um als Unternehmer einen Vorsteuerabzug geltend zu machen sind grundsätzlich mehrere Voraussetzungen zu beachten:

- Der Unternehmer muss die Gegenstände oder Leistungen für sein Unternehmen ausführen,
- der Unternehmer darf nicht vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen sein (zB unecht steuerbefreiter Arzt oder Kleinunternehmer) und
- es muss(te) bislang eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegen.

Die Rechnung an sich muss verschiedene Formvorschriften aufweisen. Erleichterungen gibt es für Rechnungen unter EUR 10.000,00 und Rechnungen unter EUR 400,00. In der Regel ist die Finanzbehörde sehr streng, wenn die Formvorschriften nicht eingehalten werden und kann den Vorsteuerabzug untersagen. Der EuGH bestätigt in mehreren Entscheidungen, dass der Vorsteuerabzug auch dann zu gewähren ist, wenn eine Rechnung nicht alle Formvorschriften enthält oder sogar gar keine Rechnung vorhanden ist. In diesen Fällen sind allerdings entsprechende Nachweise zu erbringen, die die formellen und materiellen Vorschriften einer Rechnung bestätigen. Solche Nachweise können Unterlagen und Aufzeichnungen vom Lieferanten oder Dienstleister sein, die die

Grundlage für die verrechnete Umsatzsteuer darstellen. Ob es in der Praxis möglich sein wird entsprechende Nachweise zu erbringen wird vom Einzelfall abhängig sein. Es wird jedoch davon auszugehen sein, dass die österreichische Finanzbehörde dieses Urteil des EuGH kritisch sehen wird.

Fazit:

Die Entscheidungen des EuGH setzten einen ersten Schritt in Richtung Abschwächung der Rechnung als Voraussetzung für den Vorsteuerabzug, ersetzen aber

keinesfalls die Pflicht zur Ausstellung einer Rechnung samt dazugehörigen Formvorschriften. Inwieweit dieses Urteil von den nationalen Behörden gewertet wird und ob es nur für Einzelfälle Gültigkeit hat, bleibt abzuwarten. Derartige Nachweise sollten allerdings nur als „letzte Rettung“ herangezogen werden.

Michael Peterka
mpeterka@deloitte.at



HR Trends: 2019 steht Produktivität im Fokus

Produktivität ist 2019 das große Thema für Unternehmen. Laut einer aktuellen Trendanalyse von Bersin by Deloitte ist wirtschaftlicher Profit für Unternehmen untrennbar mit einer engen produktiven Beziehung zu Mitarbeitern, Kunden und Communities verknüpft.

In den letzten Jahren waren die Personalabteilungen vor allem mit dem digitalen Wandel beschäftigt. Nun rückt die Produktivitätssteigerung ins Zentrum der Aufmerksamkeit. Neue Arbeitsmodelle und Technologien können dabei unterstützen. Deloitte hat drei zentrale Trends identifiziert, die in diesem Kontext 2019 für die HR-Abteilungen bestimmend sein werden.

Trend 1: Bessere Ergebnisse durch Teamwork und die Neugestaltung von Arbeit

Ein zentraler Hebel zur Produktivitätssteigerung ist das Bilden von unternehmensinternen Netzwerken und Teams. Durch eine Verstärkung der bereichsübergreifenden Zusammenarbeit – von der Mitarbeiterenebene bis hin zu den höchsten Führungskreisen – werden Unternehmen flexibler und gewinnen an Innovationskraft.

„Im Unternehmen sollte man strukturiert damit beginnen, sich von starren internen Strukturen zu lösen. Das erfordert häufig ein radikales Neudenken sowie das Auflösen von Abteilungsgrenzen“, erklärt Anna Nowshad, Director bei Deloitte Österreich.

Trend 2: Data Analytics zur Effizienzsteigerung von Prozessen

Neue Technologien halten zunehmend Einzug in allen Unternehmensebenen. Eine zentrale Rolle spielt dabei die Analyse von Daten. Speziell vorausschauende Datenanalysen können beispielsweise zur effizienteren Gestaltung der Talentesuche beitragen.

Die große Herausforderung sind dabei die enormen Datenmengen. Wenn diese richtig gefiltert und interpretiert werden, können sie für das Personalmanagement wertvolle Einblicke liefern.

„Data Analytics wird in den Personalabteilungen ein immer größeres Thema – von einer detaillierten Belegschaftsstrukturanalyse bis hin zur Darstellung der Auswirkungen des demografischen Wandels auf das Unternehmen. Personalabteilungen können dadurch unterschiedliche Leistungen wie Recruiting, Performance Management, Vergütung und Weiterbildungsangebote individueller und passender zuschneiden. Davon profitieren die Mitarbeiter und das Unternehmen gleichermaßen, die Mitarbeiterbindung steigt im Regelfall“, so Michael Pichler, Manager bei Deloitte.

Trend 3: Erweiterter Mitarbeiterbegriff wird neue Herausforderung

Die meisten Organisationen haben bereits begonnen, den Begriff des Mitarbeiters weiter zu denken. Der Mitarbeiterbegriff muss neu gedacht und neu definiert werden und umfasst nun das gesamte Talente-Ökosystem, über „Gig Workers“ (von englisch Gig für „Auftritt“) bis hin zu Netzwerken mit anderen Unternehmen. Das erfordert ein neues Verständnis, wie Mitarbeiter ins Unternehmen integriert werden. Auch die Suche nach passenden Mitarbeitern und entsprechendes Employer Branding müssen völlig neu gedacht werden.

„Das Finden und der richtige Einsatz von Mitarbeitern waren auch bisher zentrale Aufgaben von Personalabteilungen. Durch die Ausweitung des Mitarbeiterbegriffs braucht es aber auch eine ganzheitliche Betrachtung durch die HR-Verantwortlichen.“, betont Anna Nowshad abschließend.

Deloitte erhebt jährlich die weltweiten Human Capital Trends. Informieren Sie sich über die wichtigsten Zukunftsthemen im Personalbereich.

Michael Pichler
mipichler@deloitte.at

Anna Nowshad
anowshad@deloitte.at

Was ist bei elektronischen Rechnungen zu beachten?

Immer mehr Rechnungen werden nur mehr elektronisch verschickt. Damit dies aus umsatzsteuerlicher Sicht zulässig ist und die darin ausgewiesenen Vorsteuern vom Rechnungsempfänger auch geltend gemacht werden können, müssen einige Punkte beachtet werden.

Zulässigkeit von elektronischen Rechnungen

Rechnungen können grundsätzlich auch elektronisch ausgestellt und verschickt werden. Eine elektronische Rechnung kann zB mittels E-Mail, als E-Mail Anhang oder als Web-Download erstellt werden. Eine spezielle Form der elektronischen Übermittlung ist genauso wenig vorgeschrieben wie ein bestimmtes Format. Die Rechnung kann daher zB als PDF- oder Text-Datei oder auch in einem strukturierten Dateiformat (zB als xml-Datei) übermittelt werden.

Voraussetzung ist jedoch, dass der Rechnungsempfänger dieser Art der Rechnungsausstellung zustimmt. Die Zustimmung bedarf aber keiner speziellen Form, es muss lediglich Einvernehmen zwischen Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger bestehen, dass die Rechnung elektronisch ausgestellt werden soll. Dies kann zB durch eine Rahmenvereinbarung geschehen. Auch eine stillschweigende Zustimmung (Rechnungen werden elektronisch ausgestellt und der Rechnungsempfänger begleicht die Rechnungen fristgerecht) ist möglich.

Echtheit der Herkunft, Unversehrtheit des Inhalts und Lesbarkeit

Damit eine elektronische Rechnung auch als Rechnung anerkannt wird muss sichergestellt werden, dass die Echtheit ihrer

Herkunft, die Unversehrtheit ihres Inhalts und ihre Lesbarkeit gewährleistet ist. Zur Sicherstellung dieser Voraussetzungen können die folgenden Verfahren bzw. Technologien zur Anwendung kommen:

- Anwendung eines sogenannten innerbetrieblichen Steuerungsverfahrens, durch das ein verlässlicher Prüfpfad zwischen der Rechnung und der Leistung geschaffen wird
- Übermittlung der Rechnung über das Unternehmensserviceportal oder über PEPPOL (Pan-European Public Procurement OnLine)
- Versehen der Rechnung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem qualifizierten elektronischen Siegel
- Übermittlung der Rechnung im EDI-Verfahren

Innerbetriebliches Steuerungsverfahren

In der Praxis bedeutsam ist vor allem das innerbetriebliche Steuerungsverfahren zur Einrichtung eines verlässlichen Prüfpfads. Darunter versteht man ein Kontrollverfahren, das der leistende Unternehmer zum Abgleich der Rechnung mit seinem Zahlungsanspruch oder der die Leistung empfangende Unternehmer zum Abgleich

der Rechnung mit seiner Zahlungsverpflichtung einsetzt. Ein solches Verfahren wird grundsätzlich schon aus betriebswirtschaftlicher Sicht vorhanden sein. So wird der Rechnungsempfänger üblicherweise die inhaltliche Richtigkeit der empfangenen Rechnung kontrollieren (wurde die Leistung tatsächlich und in der verrechneten Qualität und Quantität erbracht, stimmt die Rechnung mit der Bestellung überein, etc.). Dabei kann jeder Unternehmer das für ihn geeignete Verfahren frei wählen. Dies kann im Rahmen eines entsprechend eingerichteten Rechnungswesens geschehen, aber zB auch durch einen manuellen Abgleich der Rechnung mit den vorhandenen Unterlagen (Bestellung, Auftrag, Kaufvertrag, Lieferschein, etc.).

Der geforderte Prüfpfad zwischen Rechnung und Leistung ist dann gegeben, wenn die Verbindung zwischen dem abgewickelten Umsatz und der Rechnung leicht nachzuvollziehbar ist, wenn er die dokumentierten Verfahren einhält und die tatsächlichen Abläufe widerspiegelt.

In welcher Weise der Unternehmer das innerbetriebliche Steuerungsverfahren samt dem verlässlichen Prüfpfad einrichtet, bleibt ihm selbst überlassen. Das Finanzamt schreibt hier keine bestimmte Methode vor. Die innerbetrieblichen Steuerungsverfahren sollten aber jedenfalls



rungsverfahren sollten aber jedenfalls der Größe, Tätigkeit und Art des Unternehmers angemessen sein und Zahl und Wert der Umsätze sowie Zahl und Art der Leistenden und Kunden berücksichtigen. Ein kleines Familien-Unternehmen wird in der Regel andere Verfahren zur Rechnungsprüfung einsetzen als zB ein großer Industriebetrieb. Das gewählte Verfahren ist entsprechend zu dokumentieren.

Liegen alle der genannten Voraussetzungen vor, so ist die elektronische Rechnung einer Papierrechnung gleichgestellt und berechtigt nach den allgemeinen Vorschriften auch zum Vorsteuerabzug. Wie auch im Fall von Papierrechnungen müssen dafür die folgenden Rechnungsmerkmale vorhanden sein:

- Name, Anschrift und UID Nummer des Rechnungsausstellers
- Name und Anschrift des Rechnungsempfängers
- Genaue Beschreibung der Lieferung bzw. Leistung
- Tag der Lieferung bzw. Zeitraum der Leistung
- Entgelt (netto), Steuerbetrag und Bruttoentgelt

- Steuersatz
- Ausstellungsdatum und fortlaufende Rechnungsnummer
- UID Nummer des Empfängers (bei einem Rechnungsbetrag von mehr als EUR 10.000)

Für sog Kleinbetragsrechnungen (Rechnungsbetrag weniger als EUR 400) gelten Erleichterungen hinsichtlich der notwendigen Rechnungsmerkmale.

Achtung bei eingescannten Rechnungen

Wird eine Papierrechnung eingescannt und dann elektronisch übermittelt, so gilt diese Rechnung als elektronische Rechnung. Die Papierrechnung darf nur dann zusätzlich übermittelt werden, wenn darin auf die elektronisch übermittelte Rechnung Bezug genommen oder diese eindeutig als Kopie gekennzeichnet wird. Erfolgt dies nicht und wird die Papierrechnung zusätzlich übermittelt (zB Versand einer eingescannten Papierrechnung per E-Mail vorab und anschließende Zustellung der Original-Papierrechnung), so schuldet der Rechnungsaussteller zusätzlich die in der physisch übermittelten Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer (Umsatzsteuerschuld kraft Rechnung). Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn inhaltlich identische Mehr-

fachausfertigungen derselben Rechnung gemeinsam versandt werden (zB gemeinsamer Versand einer PDF-Datei und einer xml-Datei oder bei gleichzeitigem Versand an mehrere E-Mail Adressen desselben Unternehmens bzw. gleichzeitiger Versand an eine E-Mailadresse des Leistungsempfängers und an eine E-Mailadresse des Steuerberaters).

Fazit

Die elektronische Rechnungslegung hat viele Vorteile und wird von immer mehr Unternehmen genutzt. Damit diese auch für umsatzsteuerliche Zwecke zulässig ist müssen einige Voraussetzungen eingehalten und dies auch dokumentiert werden. Vorsicht ist geboten, wenn Rechnungen sowohl elektronisch als auch per Post verschickt werden – hier kann es im schlimmsten Fall zu einer doppelten Umsatzsteuerschuld für den Rechnungsaussteller kommen.

Christoph Hofer
chhofer@deloitte.at

Umqualifizierung Werkvertrag – Dienstvertrag

Die Möglichkeiten der Zusammenarbeit in der Arbeitswelt haben sich in den letzten Jahren und Jahrzehnten in vielen Bereichen entscheidend verändert. Die Abgrenzung zwischen Werkvertrag und Dienstvertrag ist in der Praxis nicht immer ganz einfach und verläuft oft fließend. Im Zuge von Lohnabgabenprüfungen (GPLA) stellen solche Abgrenzungssachverhalte oftmals ein Risiko einer möglichen Umqualifizierung dar. Die folgende Übersicht soll als Orientierungshilfe für die Unterscheidung zwischen unselbstständiger (Dienstvertrag) und selbständiger Erwerbstätigkeit (Werkvertrag) dienen.

Die wichtigsten Merkmale eines Selbstständigen/Werkvertrages sind insbesondere:

- Die Herstellung eines konkret definierten Arbeitsergebnisses (Werk) gegen Entgelt wird geschuldet
- Es herrscht keine Bindungen des Auftragnehmers an Arbeitszeit und Arbeitsort; dh. keine Integration in die betrieblichen Strukturen des Auftraggebers
- Der Auftragnehmer kann sich vertreten lassen
- Es werden eigene Betriebsmittel des Auftragnehmers verwendet
- Sämtliche Kosten sind mit dem Werkhonorar abgegolten

- Es liegt eine leistungsbezogene Bezahlung vor
- Der Auftragnehmer trägt das volle Unternehmerrisiko (Gewährleistung für Mängel des Werks)

Die wichtigsten Merkmale eines echten Dienstnehmers sind im Allgemeinen:

- Der Dienstnehmer schuldet die Arbeitsleistung (auf bestimmte oder unbestimmte Zeit)
- Der Dienstnehmer ist im Bereich der Arbeitszeit und Arbeitsort an die Vorschriften des Dienstgebers gebunden; dh Integration in die betrieblichen Strukturen des Dienstgebers
- Der Dienstgeber hat Weisungs- und Kontrollbefugnis über den Dienstnehmer
- Es liegt eine persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit des Dienstnehmers gegen Entgelt vor
- Der Dienstnehmer hat eine persönliche Leistungspflicht und kann sich nicht vertreten lassen
- Der Dienstgeber stellt die Betriebsmittel bereit

Die Folgen einer Umqualifizierung können für den Auftraggeber sehr weitreichend sein. Hierbei können erhebliche Kosten im sozialversicherungs-, arbeits- und abgabenrechtlichen Bereich entstehen.

Der als Dienstgeber Qualifizierte ist dazu verpflichtet, die gesamten **Sozialversicherungsabgaben** rückwirkend für bis zu fünf Jahre nachzuzahlen. Aufgrund des seit 1. Juli 2017 in Kraft stehenden Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz (**SV-ZG**) soll es grundsätzlich zu einer beitragsrechtlichen Rückabwicklung kommen, wodurch die Beitragsbelastung des Dienstgebers gesenkt wird. Angedacht ist, dass alle zu Unrecht geleisteten Beiträge des vormals Selbstständigen (an die SVA) an den zuständigen Krankenversicherungsträger des nunmehrigen Dienstgebers zu überweisen sind. Der zuständige Krankenversicherungsträger berechnet die Beiträge unter Anrechnung des Überweisungsbetrages, wobei ein Überschuss von Amts wegen an den Versicherten ausbezahlt wird. Für diese Rückabwicklung gibt es derzeit allerdings von den Sozialversicherungsträgern noch keine Durchführungsregelung, weshalb vorerst den nunmehrigen Dienstgeber die volle Beitragsbelastung trifft.

Für den ehemals Selbstständigen ist durch die Umqualifizierung des Vertragsverhältnisses nunmehr auch das **Arbeitsrecht** anwendbar. Das bedeutet, er kann unter Berücksichtigung der relevanten Verfalls- respektive Verjährungsbestimmungen beim Arbeits- und Sozialgericht seine arbeitsrechtlichen Ansprüche einklagen. Damit drohen dem Dienstgeber die Nachzahlung von Sonderzahlungen, Urlaubs- und Feiertagsentgelt und weiterer Ansprüche, die sich aus Gesetz oder Kollektivvertrag ergeben. Strafen wegen einem potentiellen Lohndumpings können

sich auch im Falle von Umqualifizierungen ergeben, sofern die zustehenden Mindestentgelte nicht geleistet wurden.

Wird auch **einkommensteuerlich** die Selbstständigkeit des Auftragnehmers verneint und bestehen aus diesen Jahren Einkommenssteuerschulden, so haftet der Auftraggeber ebenso bis zur Höhe der Lohnsteuern, die er an das Finanzamt abführen hätte müssen, wenn der bisher Selbstständige als Dienstnehmer abgerechnet worden wäre.

Viele Problematiken im Zuge der Selbstständigkeit können unter Bedachtnahme der nachfolgenden Punkte vermieden werden:

- Vermeiden Sie den Anschein eines Arbeitsverhältnisses durch zB Anwesenheitspflicht an einem bestimmten Arbeitsplatz oder zu bestimmten Arbeitszeiten
- Vermeiden Sie Anknüpfungspunkte, die für eine Integration des Selbstständigen in den Betrieb sprechen (zB Firmenhandy, eigene Firmen-Mail-Adresse, Erwähnung auf der Firmen-Website etc.)
- Vermeiden Sie die Vereinbarung von fixen Monatsentgelten oder überhaupt Urlaubsregelungen
- Definieren Sie ein zu erstellendes Werk, einen Projektanfang, einen Projektverlauf, ein Projektende sowie einen Leistungsumfang

- Die Bezahlung sollte leistungsbezogenen sein, bei Projektfortschritt sowie bei Teillieferung. Der Auftragnehmer soll mit eigenen Betriebsmitteln arbeiten
- Vereinbaren Sie kein Konkurrenzverbot oder keine ausschließliche Tätigkeit für Ihr Unternehmen
- Vereinbaren Sie keine Sozialleistungen

Abschließend sei noch erwähnt, dass mit dem SV-ZG die Möglichkeit geschaffen wurde, das Vorliegen einer selbstständigen bzw. unselbstständigen Erwerbstätigkeit **bescheidmäßig** feststellen zu lassen. Diese Versicherungs-zuordnung (ASVG oder GSVG) soll mit ihrer Bindungswirkung vor allem Rechtsicherheit bei der Abgrenzung bieten. Diese Bindungswirkung gilt jedoch nur, solange keine Änderung des maßgeblichen Sachverhaltes eintritt. Dies ist häufig dann gegeben, wenn sich die Beschäftigung anhand der oben angeführten Kriterien charakteristisch ändert.

Für Rückfragen steht Ihnen Ihr Deloitte Berater gerne zur Verfügung.

Jürgen Breitenberger
jubreitenberger@deloitte.at

Deloitte Studie: Digitaler Wandel im Rechnungswesen schreitet in Österreich langsam aber doch voran

Zwei Jahre nach Veröffentlichung unserer ersten Studie zum Thema „Automatisierung und Digitalisierung im Rechnungswesen“ wurden österreichische Unternehmen diesen Herbst erneut zum Status Quo befragt. Was hat sich in den letzten beiden Jahren getan und wie haben sich die Unternehmen in diesem Bereich weiterentwickelt? Die neue Auflage der Studie zeigt aktuelle Handlungsfelder auf und wagt einen Ausblick. Betrachtet man die Ergebnisse der aktuellen Befragung, so ist seit 2016 durchaus eine Weiterentwicklung zu beobachten. Die Automatisierung und Digitalisierung im Rechnungswesen heimischer Unternehmen schreitet grundsätzlich voran. Von einer digitalen Revolution kann jedoch keine Rede sein.

Der Grad der Digitalisierung ist sehr unterschiedlich ausgeprägt. Während einige Unternehmen bereits überwiegend papierlos arbeiten und viele Prozesse automatisiert haben, stehen andere noch am Beginn ihrer Digitalisierungs- und Automatisierungsreise. Zu 100 % digitalisiert sind nach Selbsteinschätzung nur 2 % der Unternehmen. Ungeachtet der tatsächlichen Umsetzung sind sich die heimischen Befragten

der zunehmenden Relevanz dieses Themas bewusst und zeigen verstärktes Interesse daran. Immerhin 43 % der österreichischen Unternehmen geben an, bereits eine Digitalisierungsstrategie entwickelt zu haben, weitere 49 % planen in den nächsten drei Jahren eine solche aufzusetzen.

Basisarbeiten im Fokus

Der aktuelle Fokus liegt in den heimischen Betrieben vorrangig auf der Automatisierung der Purchase-to-Pay-Prozesse. Marktbeobachtungen zeigen, dass hier am meisten Ressourcen investiert werden. Dennoch lässt sich im Zeitvergleich kein signifikanter Anstieg des Automatisierungsgrades erkennen. In einer Durchschnittsbetrachtung zeigt sich die Herausforderung: Unternehmen erhalten lediglich rund die Hälfte der Eingangsrechnungen in elektronischer Form – und dabei meist in einem unstrukturierten Format.

Im Vergleich dazu ist der Grad der Automatisierung im Order-to-Cash-Prozess höher. Die Abwicklung liegt hier größtenteils in der Hand des Unternehmens. Auch der Anteil jener, die noch keine elektronischen Ausgangsrechnungen versenden, geht stetig zurück. Das volle Potenzial wird dennoch nicht genutzt.

Zukunftstrends in den Kinderschuhen

Wenn es um neuere Technologien wie Cloud-Lösungen oder Robotic Process Automation geht, sind österreichische Unternehmen noch zurückhaltend: Cloud-Lösungen werden lediglich von 15 % der Befragten genutzt, RPA von 14 %. Im internationalen Vergleich liegt Österreich damit deutlich unter dem Durchschnitt. Das lässt sich unter anderem auf die hierzulande vorherrschende KMU-Landschaft zurückführen, denn die neuen Technologien kommen laut Studie eher bei den größeren Unternehmen zur Anwendung.

Doch auch Sicherheitsbedenken und der erwartete Aufwand eines Umstiegs sind gerade bei Cloud-Lösungen Gründe für Skepsis. Größere Cloud-Anbieter bieten jedoch bereits hohe Sicherheitsstandards und auch das Thema der Datenhaltung ist gelöst. Die Cloud ist demnach definitiv ein wichtiges Zukunftsthema, da die Nutzung klare Vorteile wie Kosteneinsparung und schnelle Verfügbarkeit bietet.

Mitarbeiter sind gefordert

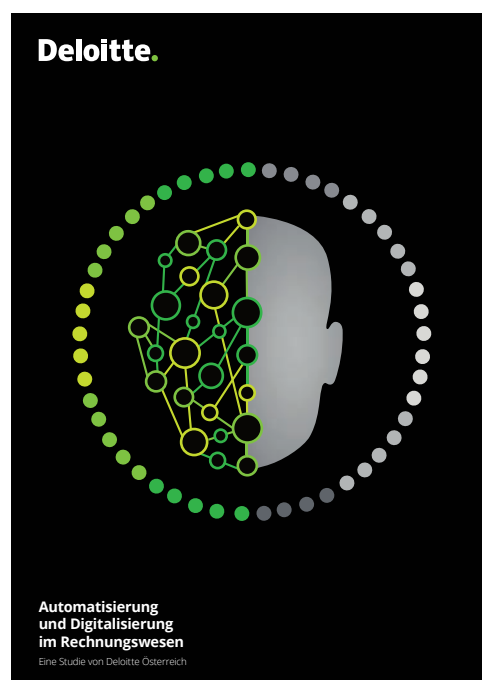
Bedingt durch die ständige Weiterentwicklung im Rechnungswesen ändert sich auch das Berufsbild der in diesem Bereich tätigen Mitarbeiter. Deshalb werden von

Buchhaltern in Zukunft neben der fachlichen Kompetenz auch zunehmend Prozessoptimierung und IT-Kenntnisse gefordert. 81 % der befragten Unternehmen sind sich dieser veränderten Anforderungen an ihre Rechnungswesen-Mitarbeiter bewusst.

Ausblick

Die Ergebnisse der Studie zeigen: Automatisierung und Digitalisierung sind nach wie vor sehr präsente Themen in den heimischen Rechnungswesenabteilungen und werden es auch künftig bleiben. Im Mittelpunkt steht in den nächsten drei Jahren vor allem der Purchase-to-Pay-Prozess. Modernere technologische Entwicklungen wie der Einsatz von Robotic Process Automation und Blockchain werden im Vergleich dazu als weniger zukunftsrelevant eingestuft.

Der Schlüssel zur raschen Weiterentwicklung liegt vor allem bei den Mitarbeitern: Die Anforderungsprofile verändern sich und machen neue Aus- und Weiterbildungswege erforderlich. Unternehmen sind gut beraten, hier verstärkt anzusetzen und die Mitarbeiter gezielt auf die neue Arbeitswelt vorzubereiten. Nur ein gutes Zusammenspiel von Technologie und Arbeitskraft garantiert eine erfolgreiche Digitalisierung.



Deloitte Studie: Digitaler Wandel im Rechnungswesen,



Download Studie

Katrin Demelius
kdemelius@deloitte.at

Autonomes Fahren: In Österreich überwiegt Skepsis

Neue Technologien wie autonomes Fahren oder vernetzte Fahrzeuge sind international auf der Überholspur. Eine aktuelle Studie von Deloitte unter 25.000 Konsumentinnen und Konsumenten weltweit zeigt jedoch: Der Großteil der Befragten begegnet diesen Entwicklungen mit Zurückhaltung – auch in Österreich.

Im Rahmen der Global Automotive Consumer Study von Deloitte wurden 25.000 Konsumentinnen und Konsumenten aus 20 Ländern zu ihren Einstellungen gegenüber neuen Technologien im Automobilbereich befragt. Darunter befanden sich auch 1.256 österreichische Befragte. Wie auch im restlichen Europa überwiegt bei ihnen die Skepsis: 43 % halten autonomes Fahren noch für unsicher.

„Die Skepsis der Österreicherinnen und Österreicher gegenüber selbstfahrenden Autos lässt sich vor allem durch fehlende persönliche Erfahrungen erklären“, analysiert Deloitte Director Matthias Kunsch. „Zwar würden 59 % gerne einmal in einem autonomen Fahrzeug sitzen. Nach wie vor fühlt sich aber die Hälfte beim Gedanken unwohl, dass diese in der näheren Umgebung getestet werden.“

Kontrolle sorgt für Sicherheit

Sicherheitskontrollen und entsprechende Rahmenbedingungen können helfen, das Sicherheitsgefühl zu stärken und die Akzeptanz für die neuen Technologien zu stärken. 85 % der Österreicherinnen und Österreicher fordern bei der Entwicklung und Benutzung autonomer Fahrzeuge eine Kontrolle durch die Regierungsbehörden.

Auch die Vertrauenswürdigkeit der Hersteller spielt eine große Rolle: Die Befragten vertrauen neuen, auf autonome Fahrzeuge spezialisierten Unternehmen (36 %) und bestehenden Technologieunternehmen (34 %) am meisten. Traditionelle Autohersteller stehen mit 28 % erst an dritter Stelle.

„Die neuen Anbieter machen den etablierten Herstellern Konkurrenz. Das zeigt sich auch in Deutschland: 2017 gaben dort noch 51 % der Befragten an, den klassischen Autoherstellern zu vertrauen. Mittlerweile sind es nur mehr 33 %. Das ist auch ein Warnzeichen für die regionale Zulieferindustrie“, betont Kunsch.



Kunsch©Deloitte/feelimage: Matthias Kunsch, Director bei Deloitte Styria, ist Automotive-Experte und Ansprechpartner für die Automobilindustrie.

Datenschutz auch im Auto ein Thema

Auch beim Trend der Connected Vehicles zeigen sich die Österreicherinnen und Österreicher zurückhaltend. Viele äußern Sicherheitsbedenken hinsichtlich persönlicher Daten und ihrer Weitergabe. „Die Automobilbranche ist gefordert, das Vertrauen der Konsumentinnen und Konsumenten zurück zu gewinnen – und der Unsicherheit mit Fakten entgegenwirken“, so Matthias Kunsch.

Rund die Hälfte der Befragten will für vernetzte Technologien außerdem nicht mehr bezahlen. Bei den Autoherstellern kann das langfristig zu einem verstärkten Margendruck führen, denn die Investitionen in diesem Bereich sind hoch. Andere europäische Länder haben den Mehrwert vernetzter Fahrzeuge schon eher erkannt. In Italien glauben ganze 60 % an die Nützlichkeit von mit dem Internet verbundenen Fahrzeugen, hierzulande nur 29 %. „Diese Skepsis sollte als Chance verstanden werden. Die Vorteile der neuen Technologien müssen klar und verständlich kommuniziert werden. Das kann sich auch positiv auf die Zahlungsbereitschaft auswirken“, ergänzt Matthias Kunsch abschließend.



Talk© Foto Fischer: Experten beim Deloitte Talk ganz im Zeichen neuer Trends: Matthias Kunsch (Iud Klaus Scheitegel (Vorstandsvorsitzender Grazer Wechselseitige Versicherung), Jost Bernasch (CEO Virtual Vehicle Graz), Karl-Friedrich Stracke (Präsident Fahrzeugtechnik & Engineering MAGNA STEYR) und Thomas Schiller (Deloitte EMEA Automotive Leader) zur angeregten Diskussion.

E-Mails im Spamordner

In einer vor wenigen Tagen veröffentlichten Entscheidung (3 Ob 224/18i) des Obersten Gerichtshofs (OGH) setzte sich dieser mit der in Praxis wichtigen Frage auseinander, ob E-Mails, die nicht im normalen Eingangsort, sondern im Spamordner des Empfängers gelandet sind, diesem dennoch als (in rechtlicher Hinsicht) zugegangen gelten.

Der relevante (und etwas verkürzt dargestellte) Sachverhalt ist rasch erklärt: Das beklagte Ehepaar war am Kauf eines Reihenhauses interessiert, das vom klagenden Maklerunternehmen angeboten war. Nach telefonischer Kontaktaufnahme durch das Ehepaar, schickte das Maklerunternehmen noch am selben Tag per E-Mail ein Angebot, das (unter anderem) auch über die Rücktrittsrechte (nach dem FAGG und KSchG) belehrte. Dieses E-Mail landete im Spamordner des Ehepaars. Sodann kam es zur Besichtigung, in deren Rahmen das Maklerunternehmen auf das E-Mail aufmerksam machte. Das Ehepaar kaufte das Reihenhaus und trat, um sich die Maklerprovision zu ersparen, binnen 14 Tagen nach erfolgter Besichtigung vom Maklervertrag zurück. Das Maklerunternehmen klagte daraufhin die Maklerprovision ein.

Das Ehepaar vertrat dabei die Ansicht, dass für den Beginn der (nach FAGG relevanten) 14-tägigen Rücktrittsfrist der Besichtigungstermin entscheidend war. Das Maklerunternehmen hingegen sah vielmehr die Zusendung des E-Mails als entscheidend an, womit der Rücktritt des Ehepaars verspätet gewesen wäre.

Dem entgegnete das Ehepaar, dass die Zusendung des E-Mails ohne Bedeutung sei, da dieses lediglich im Spamordner eingelangt war und das Ehepaar davon erst nach entsprechendem Hinweis im Rahmen der Besichtigung Kenntnis erlangte.

Die Entscheidung des OGH fiel kurz und unmissverständlich aus. Für den Zugang von E-Mails ist entscheidend, ob sie in den Machtbereich des Adressaten gelangt sind. Tatsächliche Kenntnisnahme des Adressaten ist dafür nicht erforderlich, alleine die Möglichkeit der Kenntnisnahme unter gewöhnlichen Umständen ist ausreichend. Da auch der Spamordner Teil des E-Mail-Postfachs ist, gilt ein E-Mail somit im rechtlichen Sinn auch dann als wirksam zugestellt, wenn es im Spamordner landet und der Empfänger keine Kenntnis davon erlangt. In der Sache selbst bedeutete dies, dass die 14-tägige Rücktrittsfrist bereits mit Eingang des E-Mails im Spamordner zu laufen begonnen hatte und somit die Rücktrittserklärung des Ehepaars verspätet war, das Ehepaar musste die Maklerprovision bezahlen.

In Praxis bedeutet dies, dass dem Inhalt von Spamordnern jedenfalls die notwendige Aufmerksamkeit entgegenzubringen ist. Keinesfalls gilt jetzt noch die „Ausrede“, man hätte von einem E-Mail nichts gewusst, weil es im Spamordner gelandet war. Auch E-Mails im Spamordner gelten als rechtlich zugegangen, Inhalte der Spamordner sind daher regelmäßig zu prüfen.

Sascha Jung
s.jung@jankweiler.at

Deloitte Legal bezieht sich auf die ständige Kooperation mit Jankweiler Operenyi, der österreichischen Rechtsanwaltskanzlei im internationalen Deloitte Legal-Netzwerk.

Insights



Digitalisierung im Rechnungswesen

Unter dem Titel „Robotics im Rechnungswesen – die Zukunft der Buchhaltung“ durften Sandra Pfaffenlehner und Clemens Klinglmair (rechts) im Rahmen des Smart Innovation Steyr Expertennetzwerkes im März einen Vortrag zur spannenden Thematik der Digitalisierung und Automatisierung im Rechnungswesen halten.



Feste feiern

Wer fleissig arbeitet darf auch fleissig feiern. Ein besonderes Highlight war die gemeinsame Feier der Geburtstage des ersten Halbjahres im März, bei welcher ein gemütliches Raclette-Essen in unserer Kanzlei organisiert wurde.



Fit in den Frühling

Nach einem gemeinsamen Lauftraining mit einem professionellen Lauftrainer stand einem erfolgreichen Linz-Marathon im April nichts mehr im Weg. Es freut uns, dass wir mit zwei Staffeln unsere Kanzlei sehr erfolgreich vertreten konnten!



Gratulation

Wir gratulieren Sabrina Mayrhofer (links) und Theresa Desch (rechts) sehr herzlich zur mit Auszeichnung bestandenen Personalverrechnerprüfung und Nicole Fleischanderl sehr herzlich zum bestandenen Diplom für Arbeits- und Sozialrecht! Wir sind stolz auf euch!

Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine "UK private company limited by guarantee" („DTTL“), deren Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und deren verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen. DTTL (auch "Deloitte Global" genannt) erbringt keine Dienstleistungen für Kunden. Unter www.deloitte.com/about finden Sie eine detaillierte Beschreibung von DTTL und ihrer Mitgliedsunternehmen.

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und steht Kunden bei der Bewältigung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen zur Seite. „Making an impact that matters“ – mehr als 260.000 Mitarbeiter von Deloitte teilen dieses gemeinsame Verständnis für den Beitrag, den wir als Unternehmen stetig für unsere Klienten, Mitarbeiter und die Gesellschaft erbringen.

Dieses Dokument enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Die Informationen in diesem Dokument sind weder ein Ersatz für eine professionelle Beratung noch sollte sie als Basis für eine Entscheidung oder Aktion dienen, die eine Auswirkung auf Ihre Finanzen oder Ihre Geschäftstätigkeit hat. Bevor Sie eine diesbezügliche Entscheidung treffen, sollten Sie einen qualifizierten, professionellen Berater konsultieren. Deloitte Mitgliedsfirmen übernehmen keinerlei Haftung oder Gewährleistung für in diesem Dokument enthaltene Informationen.